

2. Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Bünde vom 24. September 2003

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NW. S. 271), hat der Rat der Stadt Bünde am 13.12.2011 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende von der Stadt Bünde verwalteten Friedhöfe:
 - a) Feldmarkfriedhof
 - b) Amtsfriedhof
 - c) Stadtfriedhof
 - d) Friedhof Hunnebrock
 - e) Friedhof Ahle
 - f) Friedhof Holsen
 - g) Friedhof Muckum
 - h) Friedhof Habighorst
 - i) Friedhof Ennigloh I (Wollfeldstraße)
 - k) Friedhof Ennigloh II (Holtackerweg)
 - l) Friedhof Dünne-Dorf
 - m) Friedhof Dünnerholz
 - n) Friedhof Spradow
 - o) Friedhof Südlengern-Heide
 - p) Friedhof Bustedt.

- (2) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Bünde. Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Bünde hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung einer Grabstätte haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

- (4) Auf allen städtischen Friedhöfen kann nur nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung bestattet werden.

- (5) Auf dem Stadt- und Amtsfriedhof in Bünde-Mitte (Nordring), dem Friedhof Ennigloh I (Wollfeldstraße) und dem Friedhof Habighorst werden Nutzungsrechte an Grabstätten nicht mehr vergeben. Die vorhandenen Rechte an zu belegende Grabstellen können nur verlängert werden, sofern dies zur Sicherstellung der nach § 11 der Friedhofsordnung (FO) vorgeschriebenen Ruhezeiten erforderlich ist. Bestattungen auf diesen Friedhöfen werden nur noch vorgenommen, wenn ein Anrecht auf Benutzung einer Grabstätte besteht. Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird nur noch die Bestattung von überlebenden Ehegatten zugelassen.

- (6) Für die Bearbeitung und Ausführung aller mit dem Friedhofswesen zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Friedhofsverwaltung zuständig.

§ 2

Bestattungsbezirke

entfallen

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles und von einzelnen Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Schließung oder der Entwidmung sind -soweit erforderlich- die in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Bünde in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit auf Antrag andere Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Bünde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (3) Auf einer Begräbnisstätte zu verweilen, ist grundsätzlich nur den Angehörigen der dort beigesetzten Personen gestattet.
- (4) Zur Wahrung der Würde des Ortes ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
 - c) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),

- d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben
 - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - f) Friedhofsfremde Abfälle in die für Friedhofsabfälle bestimmte Abfallbehälter zu entsorgen; Friedhofsabfälle und Boden außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) zu lärmern, zu spielen, zu lagern, Alkohol zu konsumieren,
 - h) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen.
- (5) Gedenkfeiern oder andere Veranstaltungen in der Friedhofskapelle oder auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis und sind spätestens 24 Stunden vorher anzumelden.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und andere Handwerker), die sich auf den Friedhöfen betätigen wollen, bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung, die eine Berechtigungskarte ausstellt.
- Die Berechtigungskarte kann entzogen und das Arbeiten auf den Friedhöfen von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn Gewerbetreibende trotz Warnung wiederholt gegen Vorschriften der Friedhofsordnung, Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder des Friedhofswärterers verstoßen. Die Berechtigungskarte ist dem Friedhofswärter auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei dem Friedhofswärter ausgeführt werden. Ist zu diesen Arbeiten die Erlaubnis der Friedhofsverwaltung erforderlich, so muss dem Friedhofswärter die schriftliche Genehmigung auf Verlangen vorgezeigt werden.
- (3) Zur Ausübung ihres Berufes ist den Gewerbetreibenden das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrgeräten gestattet. Beim Heranschaffen von Materialien oder bei der Ausführung von Arbeiten entstehende Schäden an den Wegen, Anlagen und Grabstätten werden von der Stadt auf Kosten des Gewerbetreibenden, der den Schaden verursacht hat, wieder ausgebessert, falls dieser nicht selbst für sofortige ordnungsgemäße Beseitigung sorgt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lageplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Unbeschadet § 4 Abs. 4 Buchst. e) kann die Friedhofsverwaltung die Durchführung gewerblicher Arbeiten auf bestimmte Zeiten beschränken.
- (6) Kennzeichnungen von Grabstätten durch Namens- oder Firmenschilder dürfen das Höchstmaß von 6 x 3 cm nicht übersteigen und nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Anzeigespflicht und Bestattungszeiten

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist gegebenenfalls auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Friedhofswärter dürfen Bestattungen nur vornehmen, wenn ihnen vorher eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung vorgelegt wurde, nach der gegen die Beisetzung keine Bedenken bestehen. Die Beisetzung ist mit der Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu vereinbaren.
- (3) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen gestatten.

§ 7

Bestattungsfristen

Erdbestattungen dürfen frühestens achtundvierzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Eine frühere Bestattung kann nur auf Anordnung der Ordnungsbehörde nach § 13 Abs. 2 BestG NRW erfolgen.

Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt worden sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder Urnengrabstätte beigesetzt. Das gilt nicht, wenn die Beisetzung aufgrund einer ordnungsbehördlichen Genehmigung zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden kann oder wenn sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

§ 8

Särge, Urnen, Leichentücher

- (1) Die Bestattung von Leichen kann in Särgen oder in Leichentüchern erfolgen.
- (2) Die Särge müssen fest verfugt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen, sowie Urnen, Überurnen und Leichentücher müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Sie müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein und dürfen keine PVC, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.
- (4) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (5) Für die Beisetzung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Bei Bestattungen in Leichentüchern muss der Transport der Leiche zum Grab in einem Transportsarg erfolgen. Dieser Sarg hat den Vorschriften nach Abs. 2 zu entsprechen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt. Gemauerte Grüfte sind nicht zugelassen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen grundsätzlich voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Jede Leiche soll ein besonderes Grab haben. Für Leichen von Kindern unter einem Jahr können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 11

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt für alle Altersgruppen 20 Jahre.

§ 12

Totenruhe, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen im Falle der Außerdienststellung oder Entwidmung eines Friedhofes bleiben von diesen Vorschriften unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in anonyme Gemeinschaftsanlagen umgebettet werden.
- (6) Leichen dürfen nur in den Monaten Oktober bis März und nur in den frühen Morgenstunden bei Absperren des betreffenden Friedhofsteiles umgebettet werden. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen, z. B. auf gerichtliche Anordnung zur Aufklärung der Todesursache zulässig.
- (7) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (8) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (9) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (10) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Benutzung der Aufbahrungsräume und Friedhofskapellen

§ 13

Aufbahrungsräume

- (1) Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und grundsätzlich nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

- (2) Die Verstorbenen dürfen nur in vorschriftsmäßig angefertigten Särgen in die Aufbahrungsräume überführt werden, die Überführung ist durch die Angehörigen zu veranlassen.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Aufbahrungsräume aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (5) Für den Verlust von Wertgegenständen, die dem Verstorbenen belassen werden, haftet die Stadt Bünde nicht.

§ 14

Friedhofskapellen

- (1) Die Friedhofskapellen stehen für Trauerfeiern zur Verfügung.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann mit Genehmigung der Ordnungsbehörde gestattet werden, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietättempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

V. Grabstätten und Aschenstrefelder

§ 15

Arten der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum der Stadt Bünde. Die Überlassung gewährt nur ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Ehrengabstätten
 - e) Aschestrefeld (Amtsfriedhof)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und einzeln oder mehrstellig für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden.

- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Rasenreihengrabfelder für Erdbestattungen mit Grabplatte u.
 - c) anonyme Reihengrabfelder als Gemeinschaftsanlagen - auf dem Feldmarkfriedhof und dem Friedhof Ennigloh II
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden, § 10 wird dadurch nicht berührt.
- (4) Auf den Flächen der Rasenreihengräberfelder ist die gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufbringen von Grabschmuck nicht gestattet. Jede Rasenreihengrabstätte wird von der Stadt Bünde mit einer Grabplatte für Name, Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen versehen. Über Art und Größe der Grabplatten entscheidet die Friedhofsverwaltung; ebenso obliegt die Unterhaltung der Rasenreihengräberfelder der Stadt Bünde.
- (5) Gemeinschaftsanlagen sind für anonyme Beisetzungen vorgesehene Flächen, in denen Leichen an einer nur der Friedhofsverwaltung bekannten Stelle beigesetzt werden. Das Begehen der Bestattungsfläche, die gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufstellen eines Gedenkzeichens sind nicht gestattet. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle zulässig. Die Gestaltung und Pflege der Anlage ist Angelegenheit der Friedhofsverwaltung.

§ 17

Maße der Reihengrabstätten

Die Gräber haben folgende Maße:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren
Länge 1,50 m Breite 0,90 m
- b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre
Länge 2,50 m Breite 1,25 m

§ 18

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die jederzeit auf Wunsch einzeln oder mehrstellig für eine Benutzungsdauer von 30 Jahren verliehen werden.
- (2) Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt.
- (3) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht jederzeit durch Vertrag auf einen Nachfolger übertragen. Der Nachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung auf seinen Namen umschreiben zu lassen und dabei die Nachfolge nachzuweisen.
- (4) Für den Fall, dass beim Ableben des Nutzungsberechtigten kein Nachfolger für das Nutzungsrecht namentlich bestimmt ist oder dieser das Nutzungsrecht nicht übernimmt, kann dieses Recht von einem Angehörigen oder Erben übernommen werden. Übernimmt eine Person das Nutzungsrecht, hat er dieses unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung auf seinen Namen umschreiben zu lassen.

- (5) Übernimmt nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Tode des Nutzungsberechtigten eine Person das Nutzungsrecht, fällt dieses entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurück. Diese kann die Wahlgrabstätte ohne besondere Bekanntmachung abräumen und einebnen lassen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung sowie Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Grundsätzlich ist eine Rückgabe nur für die gesamte Grabstätte möglich, die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Entschädigungsansprüche bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte können nicht geltend gemacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zulassen und dem Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte, unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstatten.
- (8) Für zwangsläufig entstehende Schäden, die bei einer Bestattung an der eigenen Grabstätte oder an Nachbargrabstätten entstehen, haftet der Bestattungspflichtige.
- (9) Grabmale, die bei einer Bestattung hinderlich sind, hat der Bestattungspflichtige vor Ausheben der Gruft auf seine Kosten entfernen zu lassen.

§ 19

Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr vom Tage des Ablaufs an verlängert werden (mit Ausnahme der anonymen Gräber).
Die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten für Erdbestattungen ist jeweils höchstens auf die Dauer von 30 Jahren und an Urnen- und Kindergrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren möglich. Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist bis zum Ablauf der Ruhezeit für alle Gräber der Grabstätte die anteilige Verlängerungsgebühr zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn bei Ablauf der Nutzungszeit die Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Die Berechtigten sind verpflichtet, für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch schriftliche Mitteilung hingewiesen werden. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer für die Stadt Bünde vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachung.

§ 20

Entzug des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

- (2) In diesem Falle muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in der für allgemeine amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bünde vorgeschriebenen Form.

§ 21

Unbegrenzte Nutzungsrechte

Die vor Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 17.12.1969 begründeten Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 80 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 22

Maße der Wahlgrabstätten

- (1) Die Gräber sind 2,50 m lang und 1,25 m breit.
- (2) In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (3) Liegen die Maße bei alten Grabstätten unter den Abmessungen von 2,50/1,25 m, so können hieraus keine Ansprüche, auch nicht auf Gebührenermäßigung, hergeleitet werden, wenn bei äußerster Nutzung der Gräber die Bestattung von Leichen erwachsener Personen möglich ist.

§ 23

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) anonymen Urnenreihengrabstätten als Gemeinschaftsanlagen
 - b) Urnengrabstätten
 - c) Rasenreihengräber für Urnen
 - d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- (2) Gemeinschaftsanlagen sind für anonyme Beisetzungen vorgesehene Flächen, in denen Aschen an einer nur der Friedhofsverwaltung bekannten Stelle beigesetzt werden. Das Begehen der Bestattungsfläche, die gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufstellen eines Gedenksteines sind nicht gestattet. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle zulässig. Die Grabgestaltung und Pflege der Anlage ist Angelegenheit der Friedhofsverwaltung.
- (3) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.
- (4) Auf den Flächen der Rasenreihengräberfelder für Urnen ist die gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufbringen von Grabschmuck nicht gestattet. Jede Urnen-Rasenreihengrabstätte wird von der Stadt Bünde mit einer Grabplatte für Name, Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen versehen. Über Art und Größe der Grabplatten entscheidet die Friedhofsverwaltung; ebenso obliegt die Unterhaltung der Urnen-Rasenreihengräberfelder der Stadt Bünde.
- (5) entfallen
- (6) Maße der Aschenstätten:
- a) Urnengräber
Länge 1,00 m Breite 1,00 m
 - b) Rasenreihengräber für Urnen
Länge 1,25 m Breite 1,25 m
 - c) anonyme Urnenreihengräber
Länge 0,50 m Breite 0,50 m

Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 24

Nutzung der Urnengrabstätten

- (1) In einer Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In Urnen-Rasenreihengräber und anonymen Urnengräber kann jeweils nur eine Urne beigesetzt werden
- (2) In einem Wahlgrab für Erdbestattungen -auch belegten Wahlgräbern- können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechts die Frist nicht verlängert, so hat die Stadt das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urnen werden an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 25

entfallen

§ 26

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Bünde.

§ 27

Aschenstreufelder

Die Asche kann auf einem auf dem Amtsfriedhof festgelegten Bereich durch Verstreuung der Asche beigesetzt werden, wenn der/die Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Der Stadt Bünde ist vor Verstreuung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.

Das Begehen der Bestattungsfläche, die gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufstellen eines Gedenkzeichens sind nicht gestattet. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle zulässig. Die Gestaltung und Pflege der Anlage ist Angelegenheit der Friedhofsverwaltung.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 28

Erstgestaltung, Ausrichtung

- (1) Jede Grabstätte ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb und nach jeder Beisetzung so zu gestalten, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Auf dem muslimischen Gräberfeld auf dem Friedhof Ennigloh II dürfen keine Bilder, Figuren oder Skulpturen aufgestellt werden, die ein Lebewesen darstellen. Die Ausrichtung der Gräber erfolgt von Nordosten nach Südwesten. Der Kopf liegt im Südwesten.

VII. Grabmale

§ 29

Material, Größe, Gestaltung

- (1) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung einfachen Anforderungen entsprechen. Die Allgemeinen Anforderungen des § 28 sind zu beachten.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche und maschinelle Bearbeitung ist möglich. Alle Seiten müssen bearbeitet sein.
 - b) Grabmale aus Naturgestein müssen aus einem Stück hergestellt sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole sollten möglichst aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen.
 - d) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarbeiten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Terrazzo, Gips, Kork, Tropf- und Grottensteine, Porzellan, Blech, Zementschmuck, Lichtbilder, Ölfarbenanstrich auf Grabsteinen, sowie die Verwendung aufdringlicher Farben bei der Beschriftung.
- (4) Für die verschiedenen Grabstättenarten sind die nachstehend aufgeführten Grabmaltypen in folgenden Abmessungen zulässig:

Grundmaße

Grabmalart I -stehende Grabmale-	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u>
a) auf Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten	60 - 70 cm	1/3 - 3/512 - 14 cm der Höhe	
b) auf Kinderreihengrabstätten	40 - 60 cm	1/1 - 5/710 - 12 cm der Höhe	
c) auf Urnen-Reihengrabstätten	40 cm	40 cm	10 - 12 cm
d) auf 2- und mehrstelligen Wahlgrabstätten			
aa) Hochformat	80 - 110 cm	1/3 - 3/412 - 14 cm der Höhe	
bb) Quadratisches Format	80 - 110 cm	9/10 der Höhe	12 - 14 cm
cc) Breitsteine	80 - 90 cm	bis 120 cm	12 - 14 cm
dd) Stelen	100 - 120 cm	3/8 - 1/214 - 18 cm der Höhe	
e) auf Urnen-Wahlgrabstätten	40 cm	40 cm	12 cm

Grabmalart II -Kissenstein-	<u>Kernmaße</u>		
	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u>
a) auf Reihengrabstätten	50 cm	50 cm	12 cm
b) auf Kinderreihengrabstätten	40 cm	40 cm	12 cm
c) auf Urnenreihengrabstätten	40 cm	40 cm	12 cm
d) auf Wahlgrabstätten	40 cm	50 cm	12 cm
e) auf Urnen-Wahlgrabstätten	40 cm	40 cm	12 cm

Grabmalart III -Liegende Grabplatten-	<u>Kernmaße</u>		
	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u>
a) auf Wahlgrabstätten	100 - 160 cm	50 - 65 cm	14 cm
b) auf Urnen-Wahlgrabstätten	100 cm	100 cm	12 cm

- (5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung des § 28 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Die Friedhofsverwaltung kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die Abs. 1 bis 4 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 30

Genehmigung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 31

Grenzabstand und Fundamentierung

- (1) Bei der Errichtung von Grabmalen ist ein Grenzabstand zu den Nachbargräbern von mindestens 25 cm einzuhalten. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können; es gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob eine ausreichende Fundamentierung durchgeführt und der Grenzabstand eingehalten worden ist.

§ 32

Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Bünde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 33

Entfernung von Grabmalen

- (1) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten oder des Aufstellers von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Rückgabe des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf

Kosten der Verantwortlichen abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 34

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Die Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 28 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Lebende Hecken werden in der Regel nicht zugelassen, auf bestehenden Friedhöfen ist die Beseitigung solcher Hecken anzustreben.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Herrichtung und Instandhaltung der anonymen Gräberfelder und der Rasenreihengrabstätten obliegt der Stadt Bünde.
- (4) Nach Rückgabe oder Entziehung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte von dem Verantwortlichen abzuräumen. Gegen Erstattung der Kosten kann der Friedhofsträger die Grabstätte abräumen.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 35

Materialien und Gestaltung

- (1) Zur Vermeidung von Schäden an Grabstätteneinfassungen dürfen die Kantenlängen der einzelnen Werkstücke nicht länger als 1,50 m sein. Die Stöße müssen mit mindestens 0,5 cm Fuge oder einem elastischen Abstandhalter ausgeführt werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 12 cm hoch sein.
- (3) Schmuck und Grabbinde aus Kunststoff, aus künstlichen Stoffen (Draht, Blech, Metall, Metallimitationen, Papier und dgl.) sowie die Verwendung übelriechender Stoffe sind nicht gestattet.
- (4) Bänke dürfen in besonderen Ausnahmefällen nur auf Grabstätten, deren Anlage es erlaubt, mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (5) Das Abdecken von Grabstätten mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Folie, Dachpappe, Beton o.ä.) ist nicht gestattet. Dies gilt auch, wenn die Abdeckung mit anderen Materialien (z.B. Mulch, Kies) überdeckt wird.
- (6) Grabeinfassungen aus festem Material sind nur auf solchen Grabstätten zugelassen, auf denen Einfassungen in dieser Form bereits genehmigt worden sind. Sie dürfen eine Stärke von 5 cm nicht überschreiten.

§ 36

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht im Rahmen der geltenden Vorschriften ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 34 Abs. 3, S. 1) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Kommt der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen (vgl. § 20). In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten ab Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Bünde ist 2 Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.
- (3) Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder und absterbender Bäume und Sträucher anordnen.

IX. Schlussvorschriften

§ 37

Haftung

Die Stadt Bünde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Bünde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Bünde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. a) den Friedhof und seine Anlage verunreinigt oder beschädigt, Einfriedigungen und Hecken übersteigt, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
 2. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. b) die Wege ohne schriftliche Erlaubnis mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen befährt;
 3. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. c) Tiere mitbringt (ausgenommen Blindhunde);
 4. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt;
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
 6. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. f) friedhofs fremde Abfälle in die für Friedhofsabfälle bestimmte Abfallbehälter entsorgt; Friedhofsabfälle und Boden außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;

7. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. g) lärmt oder spielt, lagert, Alkohol konsumiert;
 8. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. h) Druckschriften ohne Genehmigung verteilt;
 9. entgegen § 4 Abs. 5 Gedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne Zustimmung durchführt;
 10. entgegen § 5 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ohne Genehmigung durchführt;
 11. entgegen § 8 Abs. 1 Säрге verwendet, die nicht den darin angegebenen Vorschriften entsprechen;
 12. entgegen § 32 Abs. 1 ohne Zustimmung ein Grabmal aufstellt oder aufstellen lässt.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlungen richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Die Geldbuße beträgt im Falle fahrlässigen Handelns mindestens 5,-- EURO und höchstens 250,-- EURO, im Falle vorsätzlichen Handelns mindestens 5,-- EURO und höchstens 500,-- EURO.

§ 40 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Die Friedhofsordnung vom 17. Dezember 1969 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Koch
Bürgermeister

Hoppe
Schriftführerin